

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Hauptausschusses am 09.03.2026 im Sitzungsraum 2,
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

- HA/044/ XIII -

Punkt 12: B 26/0084

Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gem. §82 GO

Dieser Tagesordnungspunkt wird heute nur als Besprechungspunkt behandelt (siehe TOP 2).

Herr Rapude erläutert die Finanzströme der KiTA-Finanzierung (**Anlage 1**).

Ergänzende Erläuterungen:

Bei dem Produkt 365000 – Norderstedt als örtl. Jgd.hilfeträger – werden die zentralen Zuwendungen als Erträge (Kontenklasse 4; z.B. Konto 414110 – Zuweisung v. Land SQKM) und entsprechend der Vorschriften der KiTaReform verteilt (Aufwendungen) (Kontenklasse 5; z.B. 531210 – Finanzierung für Tagespflege).

Die Erträge für die Tagespflege (Produkt 361200), städtische Kitas (Produkt 365200) und freie Träger (Produkt 365100) stammen als Zuteilung aus dem zentralen Produkt 365000 zur Teilrefinanzierung der Aufwendungen. Lediglich im Bereich der Tagespflege sind diese Mittel auskömmlich.

Soweit die Höhe der Erträge den geplanten Ansatz übersteigt, ergibt sich daraus automatisch auch ein höherer Aufwand, der nach dem Haushaltsrecht ggf. überplanmäßig bereitzustellen ist. Die Deckung erfolgt durch den Mehrertrag.

Frau Weidler gibt eine Anfrage der CDU-Fraktion zu Protokoll (**Anlage 2**).

Beantwortung zu Protokoll:

1. *Welche Folgen haben die im Beschlussvorschlag dargestellten und im Sachverhalt erläuterten Maßnahmen/Umbuchungen für den Jahresabschluss 2025?*

Antwort:

Größtenteils haben die dargestellten Sachverhalte keinen Einfluss auf den Jahresabschluss 2025 – die Erträge und Aufwendungen steigen, gleichen sich jedoch im Ergebnis aus. Lediglich die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen durch die Erhöhung der Leistungsentgelte an die Hamburger Kita-Träger und die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse an die nichtstädtischen Kita-Träger in Norderstedt wirken sich negativ auf das Ergebnis aus.

2. *Sind die aufgezeigten fehlenden Mittel im Deckungskreis des Amtes 43 gleichbedeutend mit einer Verschlechterung des Jahresergebnisses 2025 um ca. € 11,25 Mio.?*

Antwort:

Nein, soweit die Höhe der Erträge den geplanten Ansatz übersteigt, ergibt sich daraus automatisch auch ein höherer Aufwand, der nach dem Haushaltsrecht ggf.

*überplanmäßig bereitzustellen ist. Die Deckung erfolgt durch den Mehrertrag.
Ausnahme: siehe Antwort zu 1.*

3. *Welche Maßnahmen hat die Oberbürgermeisterin ergriffen, um die Wiederholung eines solchen Vorganges für die Zukunft auszuschließen?*

Antwort:

Ausschließen ist fast unmöglich, da manche Sachverhalte erst nach Schluss des Haushaltsjahres bekannt werden. Die Fachämter sind aber bereits aufgefordert worden, Entwicklungen, die erkennen lassen, dass sich entsprechende Schwierigkeiten im Amtsbudget andeuten, frühzeitig bekannt zu geben, damit entsprechende Maßnahmen rechtzeitig geplant werden können.

4. *Welche Folgen hätte eine Ablehnung des Beschlussvorschlages?*

Antwort:

Eine Ablehnung hätte zur Folge, dass die Aufwendungen im Jahr 2025 nicht verbucht werden könnten, was dem geltenden Recht widersprechen würde. Die Verbuchungen der Mehraufwendungen müssten dann im Jahr 2026 vorgenommen werden, obwohl die Mehrerträge dem Jahr 2025 zuzuordnen sind.

Weitere Fragen werden direkt beantwortet.

Die Vorlage wird ohne Beschlussfassung an die Stadtvertretung verwiesen.